

Die Ausgleichsabgabe

Private und öffentliche Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich mind. 20 Arbeitsplätzen haben nach § 154 die Pflicht schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Erfüllen sie die gesetzlich vorgeschriebene Quote von 5 Prozent nicht, müssen sie eine Ausgleichsabgabe zahlen.

Die Ausgleichsabgabe hat zwei Funktionen:

Sie soll zum einen Arbeitgeber motivieren, schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Gleichzeitig soll sie einen finanziellen Ausgleich schaffen, zwischen Arbeitgebern, die schwerbehinderte Menschen beschäftigen und denen dadurch ein zusätzlicher Aufwand entsteht, und Arbeitgebern ohne schwerbehinderte Beschäftigte (Antriebs- und Ausgleichsfunktion).

Die zuständigen Behörden

Die Bestimmungen des SGB IX über die Beschäftigungspflicht und die Ausgleichsabgabe werden von der Bundesagentur für Arbeit und den Inklusionsämtern in enger Zusammenarbeit ausgeführt. Die Bundesagentur für Arbeit ist für die Durchführung des Anzeigeverfahrens zuständig. Die Inklusionsämter sind für die Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe zuständig.

Das Anzeigeverfahren

Die Abgabe der Anzeige erfolgt mithilfe von IW Elan (früher REHADAT Elan).

Anzuzeigen sind nach § 163 SGB IX:

- die Zahl aller Arbeitsverhältnisse im Direktionsbereich des Arbeitgebers, also auch der Zweig oder Nebenbetriebe und Dienststellen
- die Zahl der besetzten Pflichtarbeitsplätze gemäß dem Verzeichnis oder der Verzeichnisse der beschäftigten schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen, der Mehrfachanrechnungen
- sowie der sonstigen anrechnungsfähigen Personen, getrennt nach den jeweiligen Betrieben
- der Gesamtbetrag der geschuldeten Ausgleichsabgabe

Der Stichtag 31. März

Beschäftigungspflichtige Arbeitgeber müssen der für den Betriebssitz zuständigen Agentur bis spätestens 31. März eines jeden Jahres im Wege der Selbstveranlagung die Daten anzeigen, die für die Berechnung des Umfangs der Beschäftigungspflicht erforderlich sind. Zugleich, aber spätestens zum 31. März ist die errechnete Ausgleichsabgabe an das Inklusionsamt zu zahlen. Arbeitgeber werden sowohl zur Abgabe der Anzeige als auch zur Zahlung nicht gesondert aufgefordert.

Die Erhebung

Das Inklusionsamt überwacht den Zahlungseingang. Ist der Arbeitsgeber mit der Zahlung mehr als 3 Monate im Rückstand, erlässt das Inklusionsamt einen Feststellungsbescheid über die rückständigen Beträge und setzt einen Säumniszuschlag fest (§ 160 Abs. 4 SGB IX).

Die Höhe

Ab dem Erhebungsjahr 2021 gliedern sich die gestaffelten Abgabebeiträge wie folgt

- < 2 Prozent: 360,00 Euro
- 2 bis < 3 Prozent: 245,00 Euro
- 3 bis < 5 Prozent: 140,00 Euro

Der angegebene Betrag wird pro nicht besetzten Pflichtarbeitsplatz eines Menschen mit Behinderung fällig.

Die Verwendung

Die Ausgleichsabgabe darf nur für Zwecke der besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben einschließlich der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben verwendet werden. Zu den wichtigsten Leistungen des Inklusionsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gehören die finanziellen Leistungen an Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen, sowie die Finanzierung der Integrationsfachdienste.

Die Reduzierung

Arbeitgeber, die durch Aufträge an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen zu deren Beschäftigung beitragen, können 50 Prozent des auf die Arbeitsleistung der WfbM entfallenden Rechnungsbetrages solcher Aufträge auf die Ausgleichsabgabe anrechnen.

Der Auftrag muss in dem Jahr, in dem die Ausgleichsabgabeverpflichtung entsteht ausgeführt und bis spätestens 31. März bezahlt werden.

Abteilung 53.40 - Ausgleichsabgabe

Abteilungsleitung:

Frau Emel Ugur

Tel. 0221 809 5398, emel.ugur@lvr.de

Koordination:

Herr Joachim Dittmann

Tel. 0221 809 4362, joachim.dittmann@lvr.de

LVR-Inklusionsamt

Deutzer Freiheit 77-79

50679 Köln

Tel. 0221 809 5300

www.inklusionsamt.lvr.de

Stand (Februar/2022)